



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2022

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
im Hause

Nachrichtlich:
An die Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL
Im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

10. Mai 2007

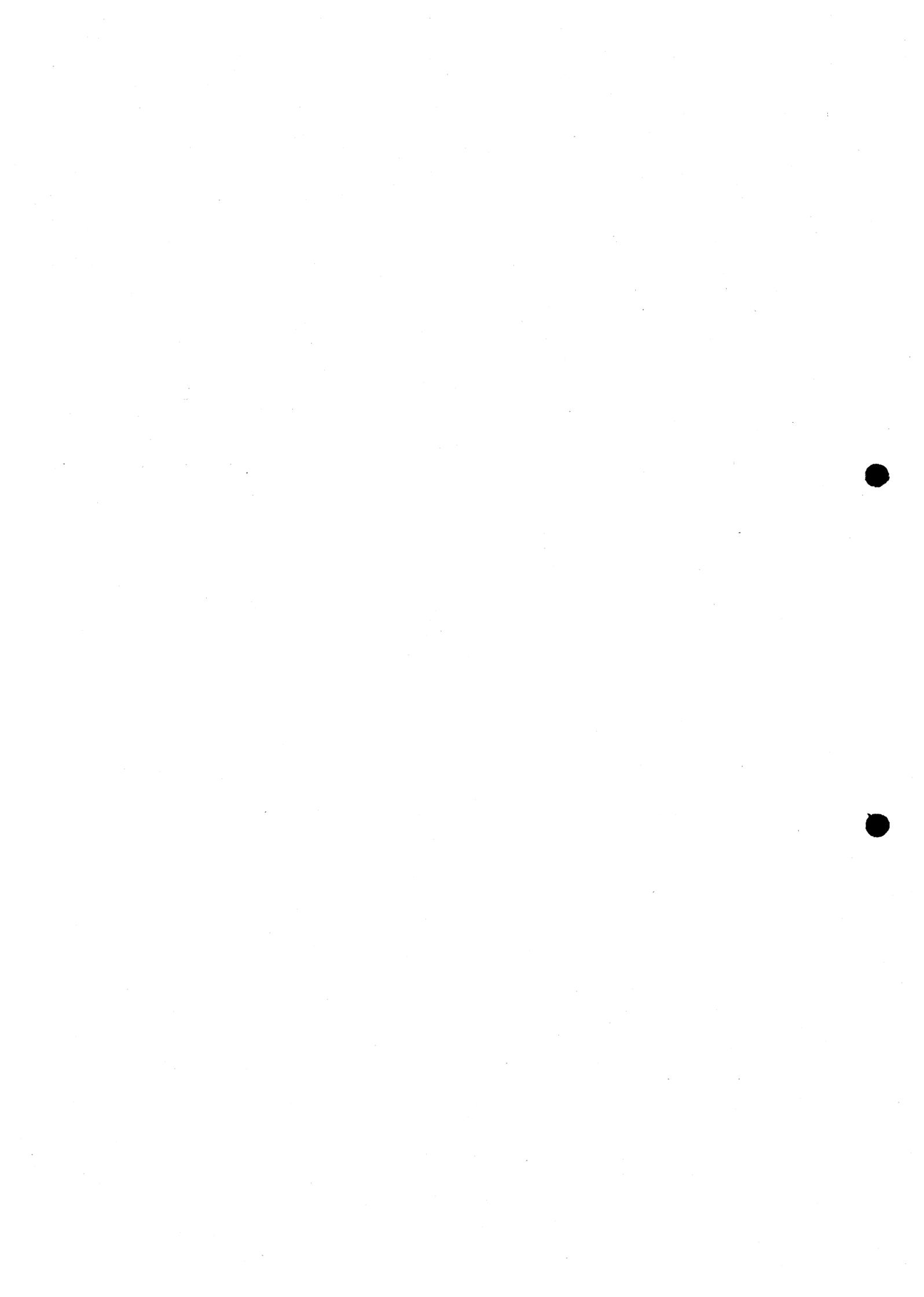
Verfassungsbeschwerden wegen Höhe des Barbetrages im Maßregelvollzug

Sehr geehrter Herr Kalinka,

In der Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Ablichtung eines Schreibens des Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2007 – Aktenzeichen 2 BvR 840/06 und 2 BvR 841/06 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat

- Der Vorsitzende -

2 BvR 840/06

2 BvR 841/06

Karlsruhe, den 24.04.2007

Durchwahl 9101-377

1. Bundeskanzleramt
11012 Berlin
2. Landtag von Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
3. Bayerischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
4. Abgeordnetenhaus von Berlin
vertreten durch den Präsidenten
Niederkirchner Straße 3-5, 10111 Berlin-Mitte
5. Landtag Brandenburg
vertreten durch den Präsidenten
Am Havelblick 8, 14473 Potsdam
6. Bremische Bürgerschaft
vertreten durch den Präsidenten
Haus der Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28069 Bremen
7. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Präsidenten
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg
8. Hessischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden
9. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Präsidenten
Schloß Schwerin,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
10. Niedersächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover
11. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe

Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

Telefon 0721/9101-0 - Telefax 0721/9101-382

12. Landtag Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten
Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz
13. Landtag des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
14. Sächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Holländische Straße 2, 01067 Dresden
15. Landtag von Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Am Domplatz 6/7, 39104 Magdeburg
16. Schleswig-Holsteinischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Düsternbrooker Weg 70 (Landeshaus), 24105 Kiel
17. Thüringer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Arnstädter Straße 51, 99096 Erfurt
18. Landesregierung Baden-Württemberg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart
19. Bayerische Staatsregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 22 00 11, 80535 München
20. Senat von Berlin
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister
Senatskanzlei
10173 Berlin
21. Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 60 10 51, 14410 Potsdam
22. Senat der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch den Präsidenten
Senatskanzlei, Rathaus
Postfach 10 25 20, 28025 Bremen
23. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Präsidenten
Senatskanzlei
Postfach 10 55 20, 20038 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag					
02.05.2007 08:29					
Expl.:			Anl.: <i>div</i>		
LP	L	L1	L2	L3	<i>2</i>

24. Hessische Landesregierung
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden
25. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
19048 Schwerin
26. Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2, 30169 Hannover
27. Landesregierung Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
40190 Düsseldorf
28. Landesregierung Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 38 80, 55028 Mainz
29. Regierung des Saarlandes
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken
30. Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
01095 Dresden
31. Landesregierung Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Staatskanzlei
Postfach 41 60, 39016 Magdeburg
32. Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25, 24171 Kiel
33. Thüringer Justizministerium
Postfach 10 01 51, 99001 Erfurt

Betr.: Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn [REDACTED],
vertreten durch den Betreuer [REDACTED],
[REDACTED], Bezirkskrankenhaus
Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth,
gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 10. März 2006 - 1 Ws 94/06 -,
b) den Beschluss des Landgerichts Bayreuth
vom 3. Januar 2006 - StVK 1206/05 (1. UH) -

- 2 BvR 840/06 -

2. des Herrn [REDACTED], vertreten durch
das Diakonische Werk Stadtmission Bayreuth e.V.,
Betreuungsverein, Herrn [REDACTED],
[REDACTED], Bezirkskrankenhaus Bayreuth,
Nordring 2, 95445 Bayreuth,
gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 10. März 2006 - 1 Ws 91/06 -,
b) den Beschluss des Landgerichts Bayreuth
vom 28. Dezember 2005 - StVK 1152/94 (1. UH) -

- 2 BvR 841/06 -

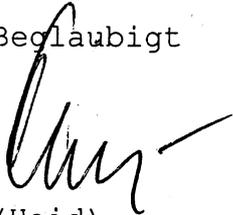
Anl. : 6

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck der o.a. parallel
liegenden Verfassungsbeschwerden mit den angegriffenen Entschei-
dungen und gebe Ihnen Gelegenheit zur Äußerung - insbesondere
zur Frage der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für

die Gewährung und Kürzung von Taschengeldleistungen - bis zum 25. Juni 2007. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie eine etwaige Stellungnahme in 30 Stücken abgeben würden.

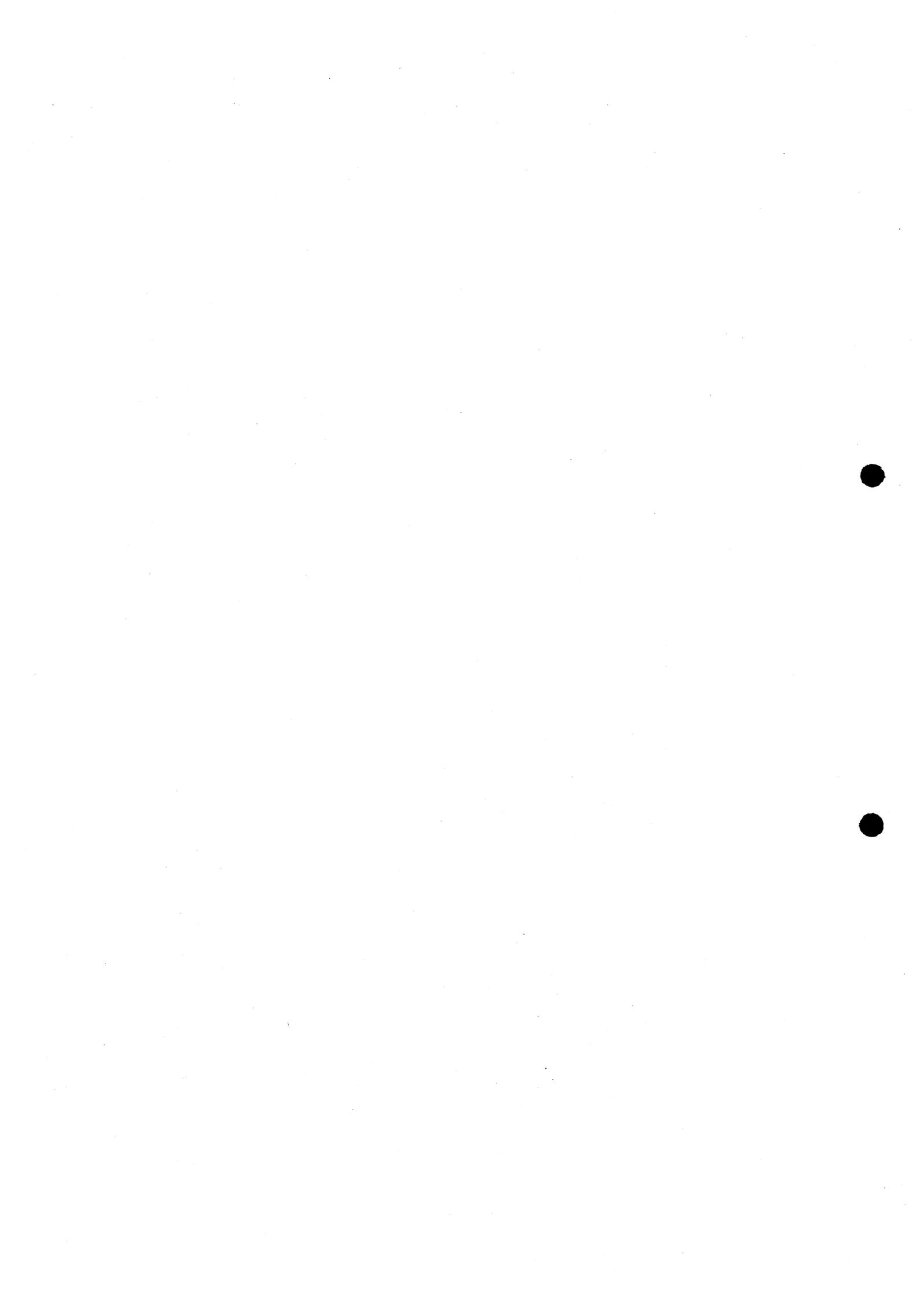
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hassemer
Vizepräsident

Beglaubigt



(Heid)
Regierungsamtman





Roland Keil, Tannhäuser Str. 19, 95445 Bayreuth

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 15.04.06	9-10
<u>dkw</u> Doppel	Bd.
Anlage	Doppel

Bayreuth, 12.04.2006

**Betreuung [REDACTED]
Verfassungsbeschwerde wegen Höhe des Barbetrages im Maßregelvollzug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit lege ich in Vertretung für meinen Betreuten, Herrn [REDACTED]
[REDACTED] z. Zt. Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2,
95445 Bayreuth, Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des ersten
Strafsenates des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 10. März 2006 (Aktenzeichen 1
Ws 94/06; StVK 1206/2005 (1.UH) LG Bayreuth) ein.

Durch die obige Entscheidung werden sowohl die unantastbare Würde des
Menschen (Art. 1 GG), als auch die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) und hier
insbesondere Absatz 3, Satz 2 verletzt.

Ich beantrage im Zuge des vorläufigen Rechtsschutzes die Entscheidung des
Oberlandesgerichtes aufzuheben und zur anderweitigen Entscheidung an ein
zuständiges Gericht zurückzuverweisen. LA

Des Weiteren beantrage ich, darauf zu erkennen, dass Personen, die im Massregel-
vollzug untergebracht sind, von Verfassung wegen grundsätzlich ein Barbetrag in
gleicher Höhe wie der nach § 35 Abs. 2 SGB XII zusteht.

Zur Begründung:

In der grundsätzlichen Darstellung des Sachverhaltes wird auf das Schriftstück des
Oberlandesgerichtes Bamberg hingewiesen. Der Sachverhalt an sich wird dort
korrekt wiedergegeben, allerdings ist hier ergänzend anzumerken, dass durch den
Unterzeichner in dieser Angelegenheit bereits im Februar 2005 eine Petition an den
Bayrischen Landtag gerichtet wurde, welche am 13.07.2005 durch den Bayrischen

Landtag als erledigt erklärt wurde. Somit sind die möglichen Rechtswege ausgeschöpft.

Der Verstoß gegen Artikel 1 GG wird im Wesentlichen im folgenden Sachverhalt gesehen:

Bis zum 31.12.2004 wurde mittellosen Patienten der Forensik, die über einen geringen Lockerungsstatus verfügten, ein monatlicher Barbetrag zur freien Verfügung in Analogie zu den gültigen Bestimmungen des Sozialhilferechtes (§ 21 Abs. 3 BSHG) für Bewohner von Einrichtungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen gezahlt. Diese Praxis wurde über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren angewandt. Die Regelungen aus § 21 BSHG wurden im § 35 SGB XII aufgegriffen. Aufgrund der Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 15.11.2004 und 18.01.2005 wurde diesem Personenkreis mit Wirkung vom 01.01.2005 nur noch ein Barbetrag in Höhe von 50% des bis dahin gültigen Barbetrages in Höhe von 26% des Eckregelsatzes gezahlt. Zur Begründung dieser Maßnahme führt das Sozialministerium aus, dass „vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage (...) eine teilweise Reduzierung der monatlichen Taschengeldzahlungen unumgänglich.“ ist (Schreiben vom 18.01.2005, Seite 2)

Somit erhalten Patienten aus dem obigen Personenkreis einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 13 % des Eckregelsatzes und somit 44,33 €.

Aus Sicht der Rechtsinstanzen wird der Freistaat Bayern seiner aus der Verbindung von Art 1 Abs. 1 GG und Art 20 Abs. 1 GG herzuleitenden Verpflichtung zur Gewährung eines Existenzminimums, das ein menschenwürdiges Dasein möglich macht gerecht.

In der Argumentation wurden bisher lediglich die Haushaltslage, bzw. die Unterstellung, die Betroffenen würden den Barbetrag lediglich zur Beschaffung von Konsumgütern (Zigaretten) nutzen (Schreiben des Sozialministeriums vom 22.06.2005, Seite 2), angeführt. Nach meinem Erachten darf eine angespannte Haushaltslage nicht zur Grundlage für Entscheidungen, die die Menschenwürde betreffen, herangezogen werden. Auch steht es dem Staat nicht zu, bis in den kleinsten Bereich hinein vorzuschreiben, wofür der Barbetrag auszugeben sei. In vorliegendem Fall trifft beispielsweise die getroffene Unterstellung in keinsten Weise zu. Herr [Name] bis zum 31.12.2004 neben den üblichen Ausgaben einen großen Teil seines Barbetrages für die Beschaffung von kreativem Material ausgegeben, um sich neben der Arbeitstherapie eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu schaffen. Solche Aspekte wurde in der Reduzierung des Barbetrages völlig außer acht gelassen.

Als nicht entscheidungserheblich wurde die Begründung des OVG Münster (VIII A 1669/75 vom 24.10.1978, veröffentlicht FEVS 29, S.50ff) angesehen. In dieser Entscheidung spricht sich das OVG Münster dafür aus, im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen grundsätzlich ein Taschengeld in gleicher Höhe wie untergebrachten Sozialhilfeempfängern zu gewähren. „Eigenart und Zweck der Maßregel sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen aber der Zahlung eines Taschengeldes in der Höhe, wie es Sozialhilfeempfängern zusteht, nicht entgegen, sondern erfordern es geradezu. (...) Diese Bemessung des Taschengeldes (...) ergibt sich auch daraus, dass das (...) festgesetzte Taschengeld ohnehin nicht den Bedarf übersteigt, der – unter Berücksichtigung der übrigen

Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in der Anstalt - zur Führung eines menschenwürdigen Daseins erforderlich ist.“ (FEVS 29, S. 54 f)

Wenn nun aber ein Taschengeld in Höhe von 26% des Eckregelsatzes als erforderlich zur Führung eines menschenwürdigen Daseins gesehen wird, kann eine Reduzierung auf 13% des Eckregelsatzes nur dazu führen, dass ein menschenwürdiges Dasein nicht mehr gegeben ist.

Der Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz Art 3 GG Abs. 3 Satz 2 wird in folgendem Sachverhalt gesehen:

Der Unterbringung des Herrn [REDACTED] erfolgt aufgrund einer Erkrankung, die die fehlende Schuldfähigkeit begründet. Aufgrund dieser Erkrankung ist der Betroffene aus meiner Sicht durchaus einem Menschen mit Behinderung gleichzustellen. So sollte hier der Vergleichspunkt nicht, - wie in den Entscheidungen des LG Bayreuth und OLG Bamberg - auf dem Status eines Strafgefangenen, sondern im Status eines Menschen, der in einer Einrichtung für behinderte und pflegebedürftige Menschen lebt, liegen. Diesem Personenkreis steht jedoch der volle Barbetrag nach § 35 SGB XII zu. Anzumerken ist hier auch, dass das festgelegte Kriterium der „stundenweisen Beurlaubung“ letzten Endes keine Aussagekraft für den tatsächlich notwendigen Bedarf hat. Ungeachtet der oben dargelegten Sichtweise, dass der volle Barbetrag zur Gestaltung eines menschenwürdigen Daseins nötig ist, fällt auch bei einer niedrigeren Lockerungsstufe ein vergleichbarer Bedarf an. Auch während des begleiteten Ausgangs im Gelände wird z.B. die Cafeteria besucht. Der angenommene Mehrbedarf ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus betrifft die haushaltspolitisch motivierte Kürzung des Barbetrages einen Personenkreis, der aufgrund der kognitiven Einschränkungen bereits benachteiligt ist. Der Hinweis des Sozialministeriums, dass der „Patient durch Therapiebereitschaft und Verhalten selbst entscheiden“ (Schreiben vom 22.06.05, S. 3) zum Erreichen einer höheren Lockerungsstufe beitragen kann, geht hier insoweit ins Leere, da ja gerade aufgrund der Erkrankung der therapeutische Erfolg häufig geringer ausfällt als erwartet. Im Falle des Herrn [REDACTED] konnte ich in der Therapie beobachten, dass er aufgrund seiner kognitiven Einschränkung nicht verstanden hat, was von ihm gefordert wurde. Hier lagen sowohl Therapiebereitschaft als auch entsprechendes Verhalten im Stationsalltag vor. Durch die getroffene Regelung des Sozialministeriums wird Herr [REDACTED] aufgrund seiner Einschränkung benachteiligt.

Aufgrund der oben angeführten Sachverhalte sehe ich die Grundrechte des Herrn [REDACTED] verletzt und bitte deshalb die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Bamberg aufzuheben.

Wegen der Gleichartigkeit im Sachverhalt bin ich mit einer gemeinsamen Entscheidung meines Antrags und des meines Betreuerkollegen [REDACTED] für seinen Betreuten [REDACTED] geb. [REDACTED] einverstanden.


Roland Keil

Betreuungsbüro Roland Keil
Tannhäuser Str. 19 ❖ 95445 Bayreuth
Postfach 10 07 23 ❖ 95407 Bayreuth
0921/1501937 ❖ 0160/1569628
Fax: 0921/1502619 ❖ roland-keil@web.de

Anlage

Beschluss OLG Bamberg vom 10.03.2006

Beschluss LG Bayreuth vom 03.01.2006

Schreiben Bayrisches Staatsministerium vom 15.11.2004, 18.01.2005 und
22.06.2005

Betreuerausweis

Abschrift

1 Ws 94/06 ✓

StVK 1206/2005 (1. UH) LG Bayreuth

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg
erlässt am 10. März 2006 ✓
in der Maßregelvollzugssache des Untergebrachten

_____ d, geb. am _____ z. Zt. Bezirkskrankenhaus Bay-
reuth,

wegen Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung;

hier: Rechtsbeschwerde

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg folgenden

Beschluss:

- I. Die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 3. Januar 2006 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels und seine notwendigen Auslagen.
- III. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 531,96 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit im Bezirkskrankenhaus Bayreuth. Er ist dort gem. § 63 StGB im Maßregelvollzug untergebracht.

Vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Betreuer beantragte der Untergebrachte mit Schreiben vom 27.10.2005 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verpflichten, ihm rückwirkend ab 1.1.2005 Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR zu gewähren, statt seitdem nur 44,33 EUR. Dem Untergebrachten war zunächst bis zum 31.12.2004 ein aus seiner Sicht zureichendes Taschengeld entsprechend § 21 Abs. 3 BSHG monatlich gezahlt worden. Als mittelloser Forensikpatient erhielt er demgemäß 30 v. H. vom Regelsatz: 86,10 EUR/Monat. Nach Aufhebung von § 21 Abs. 3 BSHG wurde § 35 SGB XII durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3305) neu geschaffen und trat am 1.1.2005 in Kraft. Nach der entsprechenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften vom 15.11.2004 wird in Bayern für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen seitdem als angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung ein Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR/Monat gezahlt. Im November 2004 teilte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen den Bezirken und Bezirkskrankenhäusern neue Modalitäten für die Taschengeldgewährung im stationären Maßregelvollzug mit. Demgemäß erhalten seitdem mittellose Patienten, die noch keine Lockerung bzw. nur Lockerungen in Form von Ausgängen auf dem Klinikgelände haben, ein Taschengeld in Höhe von 44,33 EUR/Monat. Patienten ab der Lockerungsstufe „stundenweise Beurlaubung“ wird seitdem ein Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR/Monat gewährt.

Der Betreuer des Untergebrachten mit niedriger Lockerungsstufe beantragte bei der Leitung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth rückwirkend zum 1.1.2005, dem Betroffenen Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR/Monat zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Anstaltsleitung mit Schreiben vom 16.11.2005 ab.

Mit Beschluss vom 3.1.2006 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist die Entscheidung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth nicht zu beanstanden. In der Differenzierung zwischen den beiden Gruppen von Maßregelpati-

enten sieht das Gericht kein willkürliches Vorgehen. Auch wird ein Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip verneint. Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer legte der gerichtlich bestellte Betreuer des Untergebrachten zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bayreuth am 2.2.2006 Rechtsbeschwerde ein. Darin rügt er die Verletzung materiellen Rechts. Vorgetragen wird eine Verletzung der Menschenwürde, zudem ein Verstoß gegen den Anspruch des Maßregelvollzugspatienten auf eine menschenwürdige Unterbringung sowie gegen die Fürsorgepflicht des Staates. Gerügt wird zudem ein Verstoß gegen § 35 Abs. 2 SGB XII.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Dem Beschwerdeführer wurde rechtliches Gehör gewährt, er hat sich mit Schriftsatz vom 22.2.2006 nochmals geäußert.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 138 Abs. 3 i.V.m. § 118 StVollzG). Sie ist zulässig zur Fortbildung des Rechts. Denn es fehlt eine gesetzliche Regelung der verfahrensgegenständlichen Problematik. Die Frage einer Halbierung des Taschengeldebetrages für Maßregelvollzugspatienten unterhalb eines gewissen Lockerungsstatus hat über den vorliegenden Einzelfall hinausgehend grundlegende Bedeutung und erfordert eine Klärung und richtungswisende Beurteilung durch die Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG).
2. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist jedoch als unbegründet zurückzuweisen, denn die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Bundesländern (z. B. § 11 Hessisches Maßregelvollzugsgesetz; § 11 Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz; § 14 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) hat der Landesgesetzgeber in Bayern die Frage der Gewährung und Festsetzung der Höhe des Taschengeldes im stationären Maßregelvollzug gesetzlich nicht gesondert geregelt. Wie die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth in ihrem Beschluss zutreffend ausführt, ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates und dem Anspruch auch des Maßregelvollzugspatienten auf eine menschenwürdige Unterbringung ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Barbetrages, der

ihm zur persönlichen Verfügung steht (vgl. auch OVG Münster, FEVS 38, S. 473, 475).

Seit In-Kraft-Treten des SGB XII richtet sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 35 dieses Gesetzes. Gem. § 35 Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt einen angemessenen Barbetrag, wobei Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von mindestens 26 v. H. des Eckregelsatzes erhalten. Dieser Barbetrag dient zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, soweit diese durch die Einrichtung oder weitere Leistungen – etwa des Sozialhilfeträgers – nicht abgedeckt sind. Hierzu gehören vor allem die Erhaltung der Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie die Befriedigung allgemeiner Informationsbedürfnisse. Der Satz von 26 v. H. des Eckregelsatzes (88,66 EUR/Monat) stellt prinzipiell eine Muss-Leistung dar, worauf der Empfänger einen Rechtsanspruch hat (Falterbaum, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB XII, 2005, K § 35 Rdn. 16). Dies betrifft jedoch zunächst nur diejenigen Personen in Einrichtungen, die unmittelbar der Geltung des § 35 SGB XII unterfallen. Zu den zwingend Anspruchsberechtigten zählen nicht die mittellosen Forensikpatienten. Denn im SGB XII werden nur Ansprüche der Bürger (§ 17 SGB XII) gegen die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII) geregelt. Hierzu zählen nicht die Vollzugseinrichtungen. Aus der Zuständigkeits- bzw. Kostenerstattungsregelung des § 98 Abs. 4 SGB XII folgt nichts anderes. In Bayern besteht auch keine zwingende Verpflichtung zu einer entsprechenden Anwendung von § 35 SGB XII, weil das landesrechtliche Unterbringungsrecht diese Bestimmung nicht für analog anwendbar erklärt. Die Tatsache, dass sich das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen seiner pflichtgemäßen staatlichen Ermessensausübung bei der Gewährung und Festsetzung der Höhe des Taschengeldes im Maßregelvollzug prinzipiell an der Regelung des § 35 SGB XII orientiert, schließt es nicht aus, unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben für eine bestimmte Patientengruppe die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung zu reduzieren. Die Verminderung des Taschengeldsatzes um die Hälfte bei Maßregelvollzugspatienten, die noch keine Lockerung bzw. nur Lockerungen in Form von Ausgängen auf dem Klinikgelände haben, hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth nicht als willkürlich angesehen. Sachliche Differenzierungsgründe ergeben sich bei Betrachtung der hinsichtlich der Taschengeldverwendung zu berücksichtigenden Aufwendungen

(dazu Falterbaum, a.a.O., K 35 Rdn. 9). So hat der Maßregelvollzugspatient, dem noch keine Lockerungen mit der Möglichkeit des Verlassens des Klinikgeländes gewährt wurden, z. B. keine Kosten für Nahverkehrsmittel und sonstige Reiseaufwendungen zu tragen, auch kommen für ihn etwa Aufwendungen wie für Kino- oder Theaterbesuche nicht in Betracht.

In der Reduzierung des Taschengeldsatzes für bestimmte Maßregelvollzugspatienten liegt kein Verstoß gegen die Menschenwürde des Betroffenen oder gegen die staatliche Fürsorgepflicht. Dies folgt bereits aus einem Vergleich mit der Taschengeldgewährung für verurteilte Straftäter im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 46 StVollzG. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist ein solcher Vergleich nicht von vornherein wegen jeweils divergierender Vollzugsziele ausgeschlossen. § 136 StVollzG normiert als Ziel des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Behandlung nach ärztlichen Gesichtspunkten zum Zweck der Wiedereingliederung. Soweit möglich, soll der strafgerichtlich Untergebrachte geheilt oder sein Zustand so gebessert werden, dass er nicht mehr gefährlich ist. Im Vollzug der Freiheitsstrafe steht nicht – wie der Betreuer des Untergebrachten meint – „die Bestrafung im Vordergrund“, sondern gem. § 2 S. 1 StVollzG die soziale Reintegration. Durch die Hervorhebung als Vollzugsziel hat dies Vorrang vor allen weiteren Vollzugsaufgaben. Die jeweiligen Vollzugsziele von Straf- und Maßregelvollzug folgen dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich für die Betroffenen ein Anspruch auf Resozialisierung bzw. auf therapeutische Behandlung zum Zweck der Wiedereingliederung. Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG verpflichten dabei den Staat, die notwendigen Ressourcen zur Realisierung der Sozialisations- bzw. Therapiebemühungen in zureichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Der aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip herzuleitenden Verpflichtung des Staates, ein Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein erst möglich macht, wird der Staat im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Gewährung von finanziellen Mitteln zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch viel niedrigere Leistungsgewährungen gerecht. Im Vollzug der Freiheitsstrafe besteht keine der sozialhilferechtlichen Regelung vergleichbare geltende Vorschrift. Für bedürftige Inhaftierte sieht § 46 StVollzG die Gewährung eines angemessenen Taschengeldes vor. Das Taschengeld stellt somit eine wichtige soziale Mindestsicherung durch die Voll-

Sa. Pa
↓
Heutboch

zugsbehörde dar zur Befriedigung von Bedürfnissen, die über die auf Existenzsicherung zielende Versorgung des Einzelnen durch die Anstalt hinausgehen. Das Taschengeld beträgt in Bayern nach VV Abs. 2 S. 1 zu § 46 StVollzG maximal den zweidreivertelfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 2 StVollzG). Es betrug im Jahr 2005 28,68 EUR/Monat, im Jahr 2006 beträgt es 29,10 EUR/Monat. Damit liegt es deutlich unterhalb des monatlichen Taschengeldbetrages der Maßregelvollzugspatienten mit reduziertem Taschengeldsatz. Hinzu kommt für den Bereich des Vollzugs der Freiheitsstrafe, dass in verfassungsrechtlich zulässiger Weise denjenigen Inhaftierten sogar keinerlei Taschengeld gewährt wird, die aus von ihnen zu vertretenen Gründen kein Arbeitsentgelt bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten.

Diese Gesichtspunkte lässt das OVG Münster völlig außer Acht, wenn es in einer nach In-Kraft-Treten des StVollzG zu § 21 Abs. 3 BSHG ergangenen Entscheidung (FEVS 29, S. 50 ff.) ausspricht, den im Maßregelvollzug Untergebrachten sei ein Taschengeld in gleicher Höhe wie untergebrachten Sozialhilfeempfängern zu gewähren (S. 55), und dabei davon ausgeht, die Gewährung von Taschengeld an Strafgefangene sei nicht zulässig (S. 54). Bereits aus diesem Grund vermag sich der Senat der – zudem nicht entscheidungserheblichen, da das Urteil die Kostenerstattungspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber den Betreibern von Landeskrankenhäusern betrifft – Auffassung des OVG Münster nicht anzuschließen.

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 3.1.2006 erweist sich somit in der Sache als nicht begründet.

III.

Die Rechtsbeschwerde war wegen ihrer Unbegründetheit mit der Kostenfolge gem. § 138 Abs. 3 i.V.m. § 121 Abs. 1, 2 StVollzG zurückzuweisen.

IV.

Die Entscheidung zum Beschwerdewert beruht auf §§ 60, 52 GKG.

Brustmann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Laubenthal

Richter am Oberlandesgericht

Barthelmes



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
Abschrift mit der Urschrift

Bamberg, 2.0. MRZ. 2006
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Polisule
Justizangestellte



Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

StVK 1206/05 (1. UH)

la

Beschluss

Die Strafvollstreckungskammer - Einzelrichter -
hat am 03.01.2006

in der Strafvollzugssache des

geboren am zz. Be-
zirkskrankenhaus Bayreuth

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung
(hier: Kürzung des Barbetrages zur persönlichen
Verfügung)

beschlossen:

- I. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des
Untergebrachten vom
27.10.2005 wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Ver-
fahrens sowie seine notwendigen Auslagen.
- III. Der Geschäftswert wird auf 531,96 EUR fest-
gesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich derzeit im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB im Bezirkskrankenhaus Bayreuth.

Mit Schreiben vom 27.10.2005, auf das samt Anlagen Bezug genommen wird, beantragt der Untergebrachte, vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Betreuer, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth als Maßregelvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm ab dem 01.01.2005 wieder Taschengeld in ursprünglicher Höhe von 88,66 EUR (anstatt 44,33 EUR) zu gewähren.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Der Untergebrachte habe bis 31.12.2004 ein akzeptables Taschengeld erhalten. Ab dem 01.01.2005 hätte der Betrag entsprechend der neuen Vorschrift des § 35 Abs. 2 SGB-XII 88,66 EUR betragen müssen. Durch einen Runderlass des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (im folgenden: Sozialministerium) sei dieser Betrag jedoch in unzulässiger Weise ab dem 01.01.2005 auf die Hälfte reduziert worden.

Hiergegen habe der Betreuer eine Eingabe an den Bayerischen Landtag gerichtet, welche abschlägig beschieden worden sei. Auf den Bescheid vom 12.08.2005 und auf die Stellungnahme des Sozialministeriums hierzu vom 22.06.2005 wird Bezug genommen.

Nach Auffassung des Sozialministeriums sei aus haushaltsrechtlichen Erwägungen eine Halbierung des Barbetrages für Maßregelvollzugspatienten unterhalb eines gewissen Lockerungsstatus unerlässlich. Bei der Patientengruppe ab Lockerungsstufe "stundenweise Beurlaubungen" bleibe es bei der ungekürzten

Taschengeldzahlung, da hier den durch die Lockerung erhöhten Bedürfnissen und therapeutischen Notwendigkeiten dieser Personengruppe Rechnung getragen werden sollte.

Auf Ziffer II. und III. des Schreibens des Sozialministeriums vom 22.06.2005 wird Bezug genommen.

Nach Auffassung des Untergebrachten liegt in der Kürzung des Taschengeldbetrages ein Verstoß gegen die Menschenwürde.

Das Bezirkskrankenhaus Bayreuth hat mit Schreiben vom 16.11.2005, auf das Bezug genommen wird, Stellung genommen und den Antrag für unbegründet erachtet. Der Untergebrachte befindet sich seit dem 20.01.1999 in der Klinik für Forensische Psychiatrie. Er erhalte keine Lockerungen außerhalb des Geländes.

Weiter führt das Bezirkskrankenhaus Bayreuth aus, dass es der Maßregelvollzugsanstalt nicht möglich sei, von den Vorgaben des Ministeriums abzuweichen.

Die Kammer hat beigezogen zwei Rundschreiben des Sozialministeriums vom 18.01.2005 und vom 15.11.2004. Beide Schreiben werden als Anlage zu vorliegender Entscheidung genommen; auf sie wird ausdrücklich Bezug genommen.

Seitens des Sozialministeriums wird ausgeführt, vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage sei eine teilweise Reduzierung der monatlichen Taschengeldzahlungen unumgänglich. Bei der Patientengruppe ab Lockerungsstufe "stundenweise Beurlaubung" bleibe es bei der ungekürzten Taschengeldzahlung, da hier den erhöhten Bedürfnissen und therapeutischen Notwendigkeiten dieser Personengruppe Rechnung getragen werden soll. Die Bedürfnisse der von der Taschengeldkürzung betroffenen Patientengruppe würden gleichwohl weiterhin in ausreichendem Maße berücksichtigt,

da es auch mit einem monatlichen Taschengeld in Höhe von 44,33 EUR möglich sei, unbedingt notwendige Anschaffungen wie Körperpflegeartikel etc. zu tätigen. Ein Vergleich mit Strafgefangenen ergebe, dass diese unter Umständen sogar schlechter gestellt werden als Maßregelvollzugspatienten, da erstere nur dann ein Taschengeld erhalten, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen, den Patienten im Maßregelvollzug bleibe hingegen das Arbeitstherapieentgelt bis zu einem monatlichen Betrag von 25,56 EUR anrechnungsfrei. Das Taschengeld mittellose Straffangener betrage derzeit 28,86 EUR monatlich.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 109, 138 Abs. 3 StVollzG zulässig, in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Die Gewährung und die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes im Maßregelvollzug sind gesetzlich nicht gesondert geregelt.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines angemessenen Taschengeldes ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates und dem Anspruch der Maßregelvollzugspatienten auf menschenwürdige Unterbringung.

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages vom 20.07.1994 (Drucksache 12/16924) wurde beschlossen: "Mittellose Patienten, die im sogenannten Maßregelvollzug in den Forensischen Abteilungen der psychiatrischen Bezirkskrankenhäuser untergebracht sind, sollen in Angleichung an eine bundesweite Praxis einen Taschengeldsatz gemäß § 21 Abs. 3 BSHG erhalten."

§ 21 Abs. 3 BSHG wurde aufgehoben durch Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl 2003 I, 3022); an seine Stelle ist

§ 35 Abs. 2 dieses Gesetzes getreten, wonach ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung - und zwar mindestens 26 % des Eckregelsatzes - ausbezahlt ist. Da diese Vorschrift für Maßregelvollzugspatienten jedoch nur entsprechend anzuwenden ist, konnte durch die Entscheidung des Bayerischen Sozialministeriums vom 15.11.2004 grundsätzlich die Höhe des Taschengeldes für eine bestimmte Patientengruppe reduziert werden.

Die Frage, in welcher Mindesthöhe den Maßregelvollzugspatienten ein Taschengeld ausbezahlt ist, ist danach zu beantworten, welcher Barbetrag in jedem Fall zur Verfügung stehen muss, um den Betroffenen eine menschenwürdige, sich an den Zielen des Maßregelvollzugs zu orientierende Unterbringung zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Kammer können auch von einem Betrag von 44,33 EUR von einem Patienten, der keine oder nur Lockerungen auf dem Gelände erhält, kleinere persönliche Anschaffungen getätigt werden. Den erhöhten Bedürfnissen der Patienten mit weitergehenden Lockerungen wird dadurch Rechnung getragen, dass diese von der Taschengeldkürzung nicht betroffen sind. Aufgrund dieser vorgenommenen Differenzierung kann die Entscheidung des Staatsministeriums somit auch nicht als willkürlich angesehen werden. Auch der Vergleich mit dem Taschengeldanspruch der Strafgefangenen ist angebracht.

Es liegt auch kein Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz vor. In Zeiten haushaltsrechtlich allgemein angespannter Lage müssen sämtliche Empfänger staatlicher Leistungen in den verschiedensten Bereichen mit der Kürzung staatlicher Zuwendungen rechnen.

Im Ergebnis ist somit die Entscheidung des Bezirkskrankenhauses nicht zu beanstanden und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG, der Geschäftswert richtet sich nach §§ 60, 52 Abs. 1 GKG (Jahresbetrag der beantragten Taschengelderhöhung).

Schwarz
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Landgericht Bayreuth
Bayreuth, den 04.01.2006




Latta, JAng.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bayreuth
- Strafvollstreckungskammer -

B e l e h r u n g

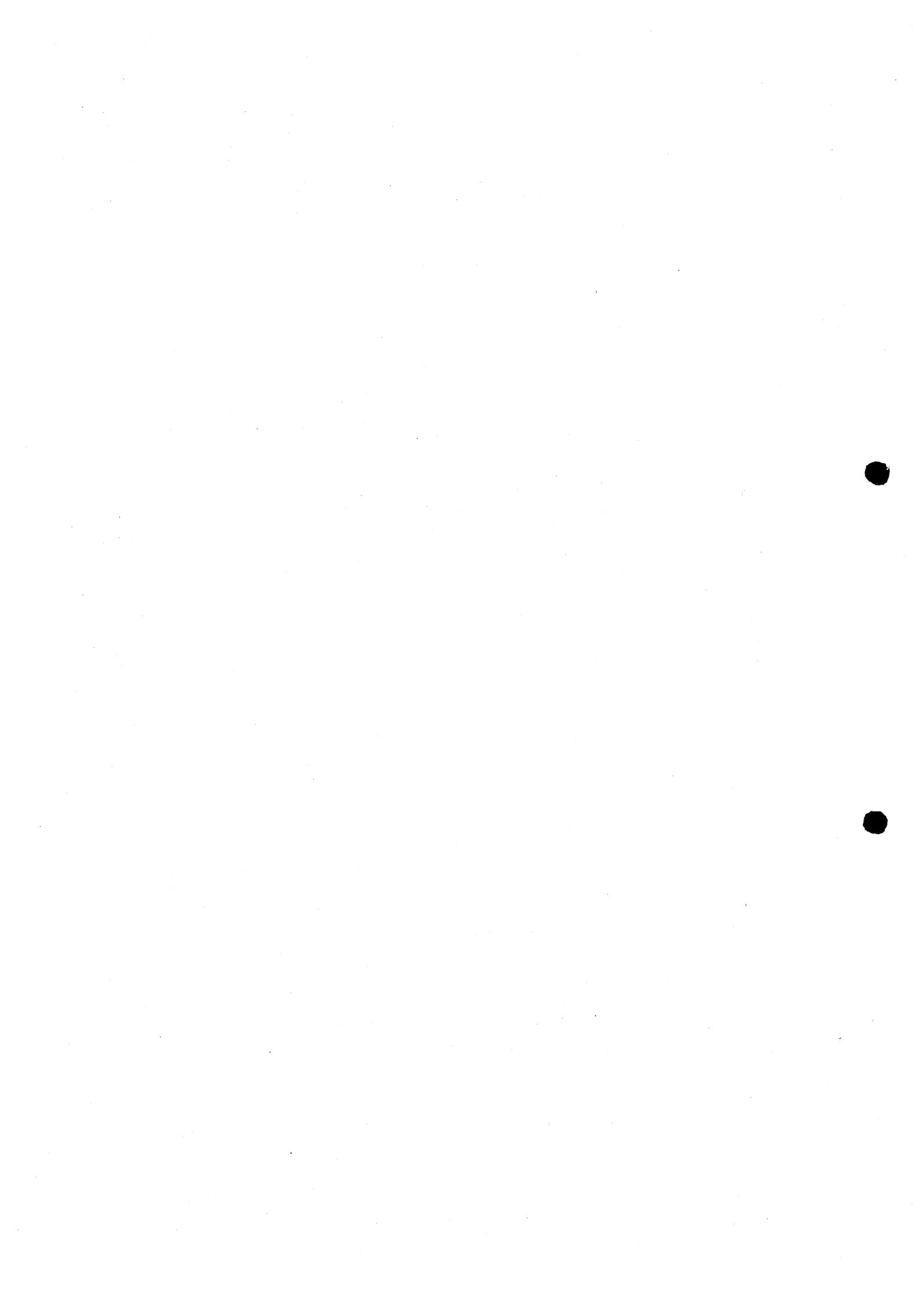
Gegen diese gerichtliche Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde muß binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird.

Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift des Rechtspflegers des Landgerichts Bayreuth tun.

Zur Fristwahrung genügt es nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth eingeht.



2 BvR 841/06

Diakonisches Werk Stadtmission Bayreuth e.V.

MIT LEIB UND SEELE
Ihre
Diakonie



Diakonisches Werk Bayreuth, Kirchplatz 5, 95444 Bayreuth

**Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

7. Ullmann
Kaufmann 066 v. 20.3.06

Bundesverfassungsgericht

Eing. 15.04.06 9-10 Uhr

dlw

Bd. _____
Coppel: _____

Betreuungsverein

Kirchplatz 5
95444 Bayreuth

Betreuer/in: Hans-Udo Sadler

eMail:
sadler@diakonie-bayreuth.de

Eingang auf G 2;
20. April 2006

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon

Bayreuth,

sa

0921/75 42 -28

12.04.2006

Fax: 0921/75 42 -50

Betreuung [redacted]
hier: Verfassungsbeschwerde wegen Höhe des Barbetrages im Massregelvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit lege ich in Vertretung für meinen Betreuten, Herrn [redacted] geb. [redacted] Zf. Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Nordring 2, 95445 Bayreuth > Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des ersten Strafsenates des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 10. März 2006 (Aktenzeichen 1 Ws 91/06; StVK 1152/1994 (1.UH) LG Bayreuth) ein.

Durch die obige Entscheidung werden sowohl die unantastbare Würde des Menschen (Art. 1 GG), als auch die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) und hier insbesondere Absatz 3, Satz 2 verletzt.

Ich beantrage im Zuge des vorläufigen Rechtsschutzes die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufzuheben und zur anderweitigen Entscheidung an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen.

Des Weiteren beantrage ich, darauf zu erkennen, dass Personen, die im Massregelvollzug untergebracht sind, von Verfassung wegen grundsätzlich ein Barbetrag in gleicher Höhe wie der nach § 35 Abs. 2 SGB XII zusteht.

Zur Begründung:

In der grundsätzlichen Darstellung des Sachverhaltes wird auf das Schriftstück des Oberlandesgerichtes Bamberg hingewiesen. Der Sachverhalt an sich wird dort korrekt wiedergegeben, allerdings ist hier ergänzend anzumerken, dass durch den Unterzeichner in dieser Angelegenheit bereits im Februar 2005 eine Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet wurde, welche mit Schreiben vom 12.08.2005 (AZ: P II 1/EB.1259.15) durch den Bayerischen Landtag als erledigt erklärt wurde. Somit sind die möglichen Rechtswege ausgeschöpft.

Der Verstoß gegen Artikel 1 GG wird im Wesentlichen im folgenden Sachverhalt gesehen: Bis zum 31.12.2004 wurde mittellosen Patienten der Forensik, die über einen geringen Lockerungsstatus verfügten, ein monatlicher Barbetrag zur freien Verfügung in Analogie zu den gültigen Bestimmungen des Sozialhilferechtes (§ 21 Abs. 3 BSHG) für Bewohner von Einrichtungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen gezahlt. Diese Praxis wurde über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren angewandt. Die Regelungen aus § 21 BSHG wurden im § 35 SGB XII aufgegriffen.

Aufgrund der Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen vom 15.11.2004 und 18.01.2005 wurde diesem Personenkreis mit Wirkung vom 01.01.2005 nur noch ein Barbetrag in Höhe von 50% des bis dahin gültigen Barbetrages in Höhe von 26% des Eckregelsatzes gezahlt. Zur Begründung dieser Maßnahme führt das Sozialministerium aus, dass "vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage (...) eine teilweise Reduzierung der monatlichen Taschengeldzahlungen unumgänglich." ist (Schreiben vom 18.01.2005, Seite 2). Somit erhalten Patienten aus dem obigen Personenkreis einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 13 % des Eckregelsatzes und somit 44,33 €.

Aus Sicht der Rechtsinstanzen wird der Freistaat Bayern seiner aus der Verbindung von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG herzuleitenden Verpflichtung zur Gewährung eines Existenzminimums, das ein menschenwürdiges Dasein möglich macht, gerecht. In der Argumentation wurden bisher lediglich die Haushaltslage, bzw. die Unterstellung, die Betroffenen würden den Barbetrag lediglich zur Beschaffung von Konsumgütern (Zigaretten) nutzen (Schreiben des Sozialministeriums vom 22.06.2005, Seite 2), angeführt. Nach meinem Erachten darf eine angespannte Haushaltslage nicht zur Grundlage für Entscheidungen, die die Menschenwürde betreffen, herangezogen werden. Auch steht es dem Staat nicht zu, bis in den kleinsten Bereich hinein vorzuschreiben, wofür der Barbetrag auszugeben sei. In vorliegendem Fall hat mein Betreuer Ausgang in Begleitung mit Personal (1:1) sowohl auf dem Gelände des BKH als auch in die Stadt, Ausgang innerhalb einer Patientengruppe in die Stadt als auch Geländeausgang in meiner Begleitung. Auch hier fallen Ausgaben für Freizeitaktivitäten, Cafebesuche u.ä. an. Allein eine große Tasse

Kaffee kostet in der Cafeteria des BKH Bayreuth 1,40 €, das ist fast der gesamte Betrag, der Herrn Strutz bei 44,33 € monatlich für einen Tag zur Verfügung steht! Solche Aspekte wurden in der Reduzierung des Barbetrages völlig außer acht gelassen.

Als nicht entscheidungserheblich wurde die Begründung des OVG Münster (VIII A 1669/75 vom 24.10.1978, veröffentlicht FEVS 29, S.50ff) angesehen. In dieser Entscheidung spricht sich das OVG Münster dafür aus, im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen grundsätzlich ein Taschengeld in gleicher Höhe wie untergebrachten Sozialhilfeempfängern zu gewähren. "Eigenart und Zweck der Maßregel sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen aber der Zahlung eines Taschengeldes in der Höhe, wie es Sozialhilfeempfängern zusteht, nicht entgegen, sondern erfordern es geradezu. (...) Diese Bemessung des Taschengeldes (...) ergibt sich auch ~~daraus, dass das (...)~~ festgesetzte Taschengeld ohnehin nicht den Bedarf übersteigt, der - unter Berücksichtigung der übrigen Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in der Anstalt - zur Führung eines menschenwürdigen Daseins erforderlich ist." (FEVS 29, S. 54 f)

Wenn nun aber ein Taschengeld in Höhe von 26% des Eckregelsatzes als erforderlich zur Führung eines menschenwürdigen Daseins angesehen wird, kann eine Reduzierung auf 13% des Eckregelsatzes nur dazu führen, dass ein menschenwürdiges Dasein nicht mehr gegeben ist.

Der Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz Art 3 GG Abs. 3 Satz 2 wird in folgendem Sachverhalt gesehen:

Der Unterbringung des Herrn █████ erfolgt aufgrund einer Erkrankung, die die fehlende Schuldfähigkeit begründet. Außerdem lag bei Herrn █████ bereits vor seiner strafrechtlichen Unterbringung eine Behinderung von 100% vor. So sollte hier der Vergleichspunkt nicht - wie in den Entscheidungen des LG Bayreuth und OLG Bamberg - auf dem Status eines Strafgefangenen, sondern im Status eines Menschen, der in einer Einrichtung für behinderte und pflegebedürftige Menschen lebt, liegen. Diesem Personenkreis steht jedoch der volle Barbetrag nach § 35 SGB XII zu. Anzumerken ist hier auch, dass das festgelegte Kriterium der "stundenweisen Beurlaubung" letzten Endes keine Aussagekraft für den tatsächlich notwendigen Bedarf hat. Ungeachtet der oben dargelegten Sichtweise, dass der volle Barbetrag zur Gestaltung eines menschenwürdigen Daseins nötig ist, fällt auch bei einer niedrigeren Lockerungsstufe ein vergleichbarer Bedarf an (siehe auch oben). Auch während des begleiteten Ausgangs im Gelände wird z.B. die Cafeteria besucht.

Darüber hinaus betrifft die haushaltspolitisch motivierte Kürzung des Barbetrages einen Personenkreis, der aufgrund der kognitiven Einschränkungen bereits benachteiligt ist. Der Hinweis des Sozialministeriums, dass der "Patient durch Therapiebereitschaft und Verhalten selbst entscheidend" (Schreiben vom 22.06.05, S. 3) zum Erreichen einer höheren Lockerungsstufe beitragen kann, geht hier insoweit ins Leere, da ja gerade aufgrund der Erkrankung der therapeutische Erfolg häufig geringer ausfällt als erwartet. Im Falle von Herrn █████ konnte ich immer wieder feststellen, dass seine Fähigkeit aus Fehlverhalten zu

4

Seite 4 zum Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 12.04.2006

lernen und dadurch den auch den Therapieerfolg zu erhöhen, eben durch die Behinderung wesentlich eingeschränkt ist. Somit ist es für ihn auch schwieriger, eine bessere Lockerungsstufe zu erreichen. Durch die getroffene Regelung des Sozialministeriums wird Herr [REDACTED] aufgrund seiner Einschränkung gegenüber Patienten mit höherer Lockerungsstufe benachteiligt.

Aufgrund der oben angeführten Sachverhalte sehe ich die Grundrechte des Herrn [REDACTED] verletzt und bitte deshalb die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Bamberg aufzuheben.

Wegen der Gleichartigkeit im Sachverhalt bin ich mit einer gemeinsamen Entscheidung meines Antrags und des meines Betreuerkollegen [REDACTED] für seinen Betreuten [REDACTED] einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Udo Sadler
Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Anlage

Beschluss OLG Bamberg vom 10.03.2006

Beschluss LG Bayreuth vom 28.12.2005

Schreiben des Bayerischen Sozialministeriums vom 15.11.2004, 18.01.2005 und 22.06.2005

Betreuerausweis vom 17.07.2002

E: 21.03.06, Abschrift
fa

1 Ws 91/06

StVK 1152/1994 (1. UH) LG Bayreuth

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg
erlässt am 10. März 2006
in der Maßregelvollzugssache des Untergebrachten

geb. am [REDACTED] Zt. Bezirkskrankenhaus Bayreuth,

wegen Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung;
hier: Rechtsbeschwerde

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg folgenden

Beschluss:

- I. Die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 28. Dezember 2005 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels und seine notwendigen Auslagen.
- III. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 531,96 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit im Bezirkskrankenhaus Bayreuth. Er ist dort gem. § 63 StGB im Maßregelvollzug untergebracht.

Vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Betreuer beantragte der Untergebrachte mit Schreiben vom 30.8.2005 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verpflichten, ihm rückwirkend ab 1.1.2005 Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR zu gewähren, statt seitdem nur 44,33 EUR. Dem Untergebrachten war zunächst bis zum 31.12.2004 ein aus seiner Sicht zureichendes Taschengeld entsprechend § 21 Abs. 3 BSHG monatlich gezahlt worden. Als mittelloser Forensikpatient erhielt er demgemäß 30 v. H. vom Regelsatz: 86,10 EUR/Monat. Nach Aufhebung von § 21 Abs. 3 BSHG wurde § 35 SGB XII durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3305) neu geschaffen und trat am 1.1.2005 in Kraft. Nach der entsprechenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilfe-rechtlicher Vorschriften vom 15.11.2004 wird in Bayern für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen seitdem als angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung ein Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR/Monat gezahlt. Im November 2004 teilte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen den Bezirken und Bezirkskrankenhäusern neue Modalitäten für die Taschengeldgewährung im stationären Maßregelvollzug mit. Demgemäß erhalten seitdem mittellose Patienten, die noch keine Lockerung bzw. nur Lockerungen in Form von Ausgängen auf dem Klinikgelände haben, ein Taschengeld in Höhe von 44,33 EUR/Monat. Patienten ab der Lockerungsstufe „stundenweise Beurlaubung“ wird seitdem ein Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR/Monat gewährt.

Der Betreuer des Untergebrachten mit niedriger Lockerungsstufe beantragte bei der Leitung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth rückwirkend zum 1.1.2005, dem Betroffenen Taschengeld in Höhe von 88,66 EUR/Monat zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Anstaltsleitung mit Schreiben vom 16.11.2005 ab.

Mit Beschluss vom 28.12.2005 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist die Entscheidung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth nicht zu beanstanden. In der Differenzierung zwischen den beiden Gruppen von Maßregelpati-

enten sieht das Gericht kein willkürliches Vorgehen. Auch wird ein Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip verneint. Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer legte der gerichtlich bestellte Betreuer des Untergebrachten zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bayreuth am 27.1.2006 Rechtsbeschwerde ein. Darin rügt er die Verletzung materiellen Rechts. Vorgetragen wird eine Verletzung der Menschenwürde, zudem ein Verstoß gegen den Anspruch des Maßregelvollzugspatienten auf eine menschenwürdige Unterbringung sowie gegen die Fürsorgepflicht des Staates. Gerügt wird zudem ein Verstoß gegen § 35 Abs. 2 SGB XII.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Dem Beschwerdeführer wurde rechtliches Gehör gewährt, er hat sich mit Schriftsatz vom 20.2.2006 nochmals geäußert.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 138 Abs. 3 i.V.m. § 118 StVollzG). Sie ist zulässig zur Fortbildung des Rechts. Denn es fehlt eine gesetzliche Regelung der verfahrensgegenständlichen Problematik. Die Frage einer Halbierung des Taschengeldebetrages für Maßregelvollzugspatienten unterhalb eines gewissen Lockerungsstatus hat über den vorliegenden Einzelfall hinausgehend grundlegende Bedeutung und erfordert eine Klärung und richtungsgewisende Beurteilung durch die Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG).
2. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist jedoch als unbegründet zurückzuweisen, denn die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Bundesländern (z. B. § 11 Hessisches Maßregelvollzugsgesetz; § 11 Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz; § 14 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) hat der Landesgesetzgeber in Bayern die Frage der Gewährung und Festsetzung der Höhe des Taschengeldes im stationären Maßregelvollzug gesetzlich nicht gesondert geregelt. Wie die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth in ihrem Beschluss zutreffend ausführt, ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates und dem Anspruch auch des Maßregelvollzugspatienten auf eine menschenwürdige Unterbringung ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Barbetrages, der

ihm zur persönlichen Verfügung steht (vgl. auch OVG Münster, FEVS 38, S. 473, 475).

Seit In-Kraft-Treten des SGB XII richtet sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 35 dieses Gesetzes. Gem. § 35 Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt einen angemessenen Barbetrag, wobei Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von mindestens 26 v. H. des Eckregelsatzes erhalten. Dieser Barbetrag dient zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, soweit diese durch die Einrichtung oder weitere Leistungen – etwa des Sozialhilfeträgers – nicht abgedeckt sind. Hierzu gehören vor allem die Erhaltung der Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie die Befriedigung allgemeiner Informationsbedürfnisse. Der Satz von 26 v. H. des Eckregelsatzes (88,66 EUR/Monat) stellt prinzipiell eine Muss-Leistung dar, worauf der Empfänger einen Rechtsanspruch hat (Falterbaum, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB XII, 2005, K § 35 Rdn. 16). Dies betrifft jedoch zunächst nur diejenigen Personen in Einrichtungen, die unmittelbar der Geltung des § 35 SGB XII unterfallen. Zu den zwingend Anspruchsberechtigten zählen nicht die mittellosen Forensikpatienten. Denn im SGB XII werden nur Ansprüche der Bürger (§ 17 SGB XII) gegen die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII) geregelt. Hierzu zählen nicht die Vollzugseinrichtungen. Aus der Zuständigkeits- bzw. Kostenerstattungsregelung des § 98 Abs. 4 SGB XII folgt nichts anderes. In Bayern besteht auch keine zwingende Verpflichtung zu einer entsprechenden Anwendung von § 35 SGB XII, weil das landesrechtliche Unterbringungsrecht diese Bestimmung nicht für analog anwendbar erklärt. Die Tatsache, dass sich das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen seiner pflichtgemäßen staatlichen Ermessensausübung bei der Gewährung und Festsetzung der Höhe des Taschengeldes im Maßregelvollzug prinzipiell an der Regelung des § 35 SGB XII orientiert, schließt es nicht aus, unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben für eine bestimmte Patientengruppe die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung zu reduzieren. Die Verminderung des Taschengeldsatzes um die Hälfte bei Maßregelvollzugspatienten, die noch keine Lockerung bzw. nur Lockerungen in Form von Ausgängen auf dem Klinikgelände haben, hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth nicht als willkürlich angesehen. Sachliche Differenzierungsgründe ergeben sich bei Betrachtung der hinsichtlich der Taschengeldverwendung zu berücksichtigenden Aufwendungen

(dazu Falterbaum, a.a.O., K 35 Rdn. 9). So hat der Maßregelvollzugspatient, dem noch keine Lockerungen mit der Möglichkeit des Verlassens des Klinikgeländes gewährt wurden, z. B. keine Kosten für Nahverkehrsmittel und sonstige Reiseaufwendungen zu tragen, auch kommen für ihn etwa Aufwendungen wie für Kino- oder Theaterbesuche nicht in Betracht.

In der Reduzierung des Taschengeldsatzes für bestimmte Maßregelvollzugspatienten liegt kein Verstoß gegen die Menschenwürde des Betroffenen oder gegen die staatliche Fürsorgepflicht. Dies folgt bereits aus einem Vergleich mit der Taschengeldgewährung für verurteilte Straftäter im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 46 StVollzG. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist ein solcher Vergleich nicht von vornherein wegen jeweils divergierender Vollzugsziele ausgeschlossen. § 136 StVollzG normiert als Ziel des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Behandlung nach ärztlichen Gesichtspunkten zum Zweck der Wiedereingliederung. Soweit möglich, soll der strafgerichtlich Untergebrachte geheilt oder sein Zustand so gebessert werden, dass er nicht mehr gefährlich ist. Im Vollzug der Freiheitsstrafe steht gem. § 2 S. 1 StVollzG die soziale Reintegration im Vordergrund. Durch die Hervorhebung als Vollzugsziel hat dies Vorrang vor allen weiteren Vollzugsaufgaben. Die jeweiligen Vollzugsziele von Straf- und Maßregelvollzug folgen dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich für die Betroffenen ein Anspruch auf Resozialisierung bzw. auf therapeutische Behandlung zum Zweck der Wiedereingliederung. Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG verpflichten dabei den Staat, die notwendigen Ressourcen zur Realisierung der Sozialisations- bzw. Therapiebemühungen in zureichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Der aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip herzuleitenden Verpflichtung des Staates, ein Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein erst möglich macht, wird der Staat im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Gewährung von finanziellen Mitteln zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch viel niedrigere Leistungsgewährungen gerecht. Im Vollzug der Freiheitsstrafe besteht keine der sozialhilferechtlichen Regelung vergleichbare geltende Vorschrift. Für bedürftige Inhaftierte sieht § 46 StVollzG die Gewährung eines angemessenen Taschengeldes vor. Das Taschengeld stellt somit eine wichtige soziale Mindestsicherung durch die Vollzugsbehörde dar zur Befriedigung von Bedürfnissen, die über die auf Existenzsi-

cherung zielende Versorgung des Einzelnen durch die Anstalt hinausgehen. Das Taschengeld beträgt in Bayern nach VV Abs. 2 S. 1 zu § 46 StVollzG maximal den zweidreivertelfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 2 StVollzG). Es betrug im Jahr 2005 28,68 EUR/Monat, im Jahr 2006 beträgt es 29,10 EUR/Monat. Damit liegt es deutlich unterhalb des monatlichen Taschengeldbetrages der Maßregelvollzugspatienten mit reduziertem Taschengeldsatz. Hinzu kommt für den Bereich des Vollzugs der Freiheitsstrafe, dass in verfassungsrechtlich zulässiger Weise denjenigen Inhaftierten sogar keinerlei Taschengeld gewährt wird, die aus von ihnen zu vertretenen Gründen kein Arbeitsentgelt bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten.

Diese Gesichtspunkte lässt das OVG Münster völlig außer Acht, wenn es in einer nach In-Kraft-Treten des StVollzG zu § 21 Abs. 3 BSHG ergangenen Entscheidung (FEVS 29, S. 50 ff.) ausspricht, den im Maßregelvollzug Untergebrachten sei ein Taschengeld in gleicher Höhe wie untergebrachten Sozialhilfeempfängern zu gewähren (S. 55), und dabei davon ausgeht, die Gewährung von Taschengeld an Strafgefangene sei nicht zulässig (S. 54). Bereits aus diesem Grund vermag sich der Senat der – zudem nicht entscheidungserheblichen, da das Urteil die Kostenerstattungspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber den Betreibern von Landeskrankenhäusern betrifft – Auffassung des OVG Münster nicht anzuschließen.

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 3.1.2006 erweist sich somit in der Sache als nicht begründet.

III.

Die Rechtsbeschwerde war wegen ihrer Unbegründetheit mit der Kostenfolge gem. § 138 Abs. 3 i.V.m. § 121 Abs. 1, 2 StVollzG zurückzuweisen.

IV.

Die Entscheidung zum Beschwerdewert beruht auf §§ 60, 52 GKG.

Brustmann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Laubenthal

Richter am Oberlandesgericht

Schommartz

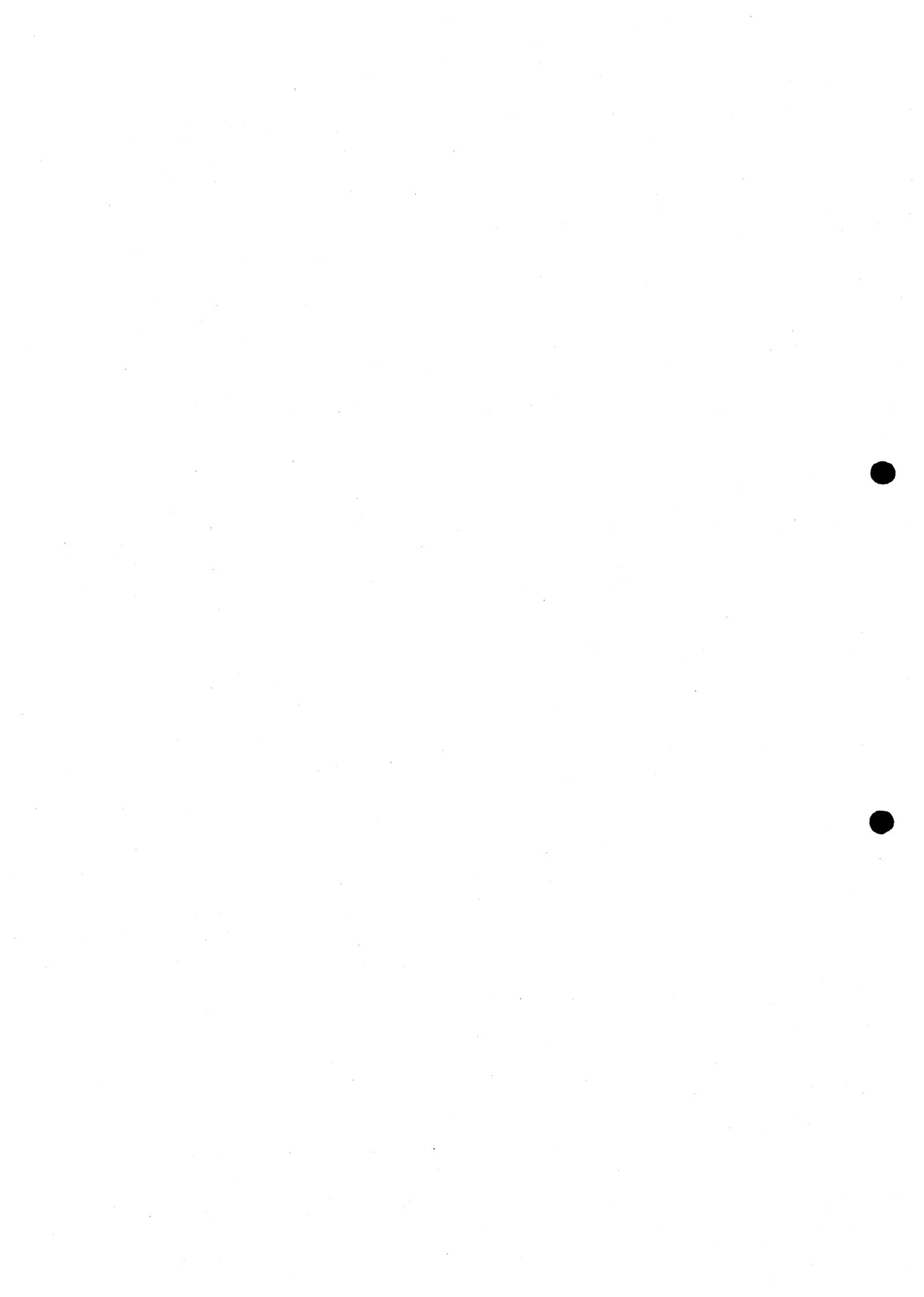


Für den Gleichlaut der ~~Ausfertigung~~
Abschrift mit der Urschrift

Bamberg, ² 0. MRZ. 2006

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Polisuk
Justizangestellte





Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

StVK 1152/94 (1. UH)

la

Beschluss

Die Strafvollstreckungskammer - Einzelrichterin -
hat am 28.12.2005

in der Strafvollzugssache des

██████████ geboren am ██████████ zz.

Bezirkskrankenhaus Bayreuth

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung
(hier: Kürzung des Barbetrages zur persönlichen
Verfügung)

beschlossen:

- I. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Untergebrachten ██████████ vom 30.08.2005, ergänzt durch den Antrag vom 21.11.2005, wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.
- III. Der Geschäftswert wird auf 531,96 EUR festgesetzt.

13

Gründe:

I.

Der Untergebrachte befindet sich derzeit im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB im Bezirkskrankenhaus Bayreuth.

Mit Schreiben vom 30.08.2005, auf das Bezug genommen wird, beantragt der Untergebrachte, vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Betreuer, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth als Maßregelvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm ab dem 01.01.2005 wieder Taschengeld in ursprünglicher Höhe von 88,66 EUR (anstatt 44,33 EUR) zu gewähren.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Der Untergebrachte habe bis 31.12.2004 ein Taschengeld in Höhe von 86,10 EUR monatlich erhalten. Ab dem 01.01.2005 hätte der Betrag entsprechend der neuen Vorschrift des § 35 Abs. 2 SGB XII 88,66 EUR betragen müssen. Durch einen Runderlass des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (im folgenden: Sozialministerium) sei dieser Betrag jedoch in unzulässiger Weise ab dem 01.01.2005 auf die Hälfte reduziert worden.

Hiergegen habe der Betreuer eine Eingabe an den Bayerischen Landtag gerichtet, welche abschlägig beschieden worden sei. Auf den Bescheid vom 12.08.2005 und auf die Stellungnahme des Sozialministeriums hierzu vom 22.06.2005 wird Bezug genommen.

Nach Auffassung des Sozialministeriums sei aus haushaltsrechtlichen Erwägungen eine Halbierung des Barbetrages für Maßregelvollzugspatienten unterhalb eines gewissen Lockerungsstatus unerlässlich. Bei der Patientengruppe ab Lockerungs-

stufe "stundenweise Beurlaubungen" bleibe es bei der ungekürzten Taschengeldzahlung, da hier den durch die Lockerung erhöhten Bedürfnissen und therapeutischen Notwendigkeiten dieser Personengruppe Rechnung getragen werden solle.

Auf Ziffer II. und III. des Schreibens des Sozialministeriums vom 22.06.2005 wird verwiesen.

Nach Auffassung des Untergebrachten liegt in der Kürzung des Taschengeldbetrages ein Verstoß gegen die Menschenwürde .

Das Bezirkskrankenhaus Bayreuth hat mit Schreiben vom 15.09.2005, auf das Bezug genommen wird, Stellung genommen und den Antrag für unbegründet erachtet. Der Untergebrachte befindet sich seit dem 21.07.1993 in der Klinik für Forensische Psychiatrie. Er erhalte keine Lockerungen außerhalb des Geländes. Ein Antrag an das Bezirkskrankenhaus Bayreuth auf Auszahlung des Taschengeldbetrages in ursprünglicher Höhe seitens des Untergebrachten liege noch nicht vor, hätte jedoch auch abgelehnt werden müssen. Das Bezirkskrankenhaus Bayreuth bezieht sich auf das Schreiben des Sozialministeriums vom 22.06.2005 an den Präsidenten des Bayerischen Landtages, das dem Antrag auch als Anlage beigefügt sei. Dem Bezirkskrankenhaus Bayreuth sei es nicht möglich, von den Vorgaben des Sozialministeriums abzuweichen.

Mit Schreiben vom 27.09.2005, auf das verwiesen wird, nimmt der Betreuer nochmals Stellung und weist auf die negativen Auswirkungen der Taschengeldkürzung hin. Bei dem Untergebrachten sei es zu Verschuldungen und möglicherweise auch kleineren Diebstählen gekommen, so dass die Kürzung des Barbetrages auch der generellen Zielsetzung des Maßregelvollzuges entgegenwirke.

In der Folgezeit führte der Betreuer einen ablehnenden Bescheid des Bezirkskrankenhauses gegen einen von ihm konkret gestellten

Antrag auf Heraufsetzung des Taschengeldes herbei, der abschlägig beschieden wurde. Zur Begründung führt das Bezirkskrankenhaus Bayreuth nochmals aus, dass es der Maßregelvollzugsanstalt nicht möglich sei, von den Vorgaben des Ministeriums abzuweichen.

Die Kammer hat beigezogen zwei Rundschreiben des Sozialministeriums vom 18.01.2005 und vom 15.11.2004. Beide Schreiben werden als Anlage zu vorliegender Entscheidung genommen; auf sie wird ausdrücklich Bezug genommen.

Seitens des Sozialministeriums wird ausgeführt, vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage sei eine teilweise Reduzierung der monatlichen Taschengeldzahlungen unumgänglich. Bei der Patientengruppe ab Lockerungsstufe "stundenweise Beurlaubung" bleibe es bei der ungekürzten Taschengeldzahlung, da hier den erhöhten Bedürfnissen und therapeutischen Notwendigkeiten dieser Personengruppe Rechnung getragen werden soll. Die Bedürfnisse der von der Taschengeldkürzung betroffenen Patientengruppe würden gleichwohl weiterhin in ausreichendem Maße berücksichtigt, da es auch mit einem monatlichen Taschengeld in Höhe von 44,33 EUR möglich sei, unbedingt notwendige Anschaffungen wie Körperpflegeartikel etc. zu tätigen. Ein Vergleich mit Strafgefangenen ergebe, dass diese unter Umständen sogar schlechter gestellt werden als Maßregelvollzugspatienten, da erstere nur dann ein Taschengeld erhalten, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen, den Patienten im Maßregelvollzug bleibe hingegen das Arbeitstherapieentgelt bis zu einem monatlichen Betrag von 25,56 EUR anrechnungsfrei. Das Taschengeld mittelloser Strafgefangener betrage derzeit 28,86 EUR monatlich.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 109, 138 Abs. 3 StVollzG zulässig, in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Die Gewährung und die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes im Maßregelvollzug sind gesetzlich nicht gesondert geregelt.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines angemessenen Taschengeldes ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Staates und dem Anspruch der Maßregelvollzugspatienten auf menschenwürdige Unterbringung.

Mit Beschluss des Bayerischen Landtages vom 20.07.1994 (Drucksache 12/16924) wurde beschlossen: "Mittellose Patienten, die im sogenannten Maßregelvollzug in den Forensischen Abteilungen der psychiatrischen Bezirkskrankenhäuser untergebracht sind, sollen in Angleichung an eine bundesweite Praxis einen Taschengeldsatz gemäß § 21 Abs. 3 BSHG erhalten."

§ 21 Abs. 3 BSHG wurde aufgehoben durch Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl 2003 I, 3022); an seine Stelle ist § 35 Abs. 2 dieses Gesetzes getreten, wonach ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung - und zwar mindestens 26 % des Eckregelsatzes - ausbezahlt ist. Da diese Vorschrift für Maßregelvollzugspatienten jedoch nur entsprechend anzuwenden ist, konnte durch die Entscheidung des Bayerischen Sozialministeriums vom 15.11.2004 grundsätzlich die Höhe des Taschengeldes für eine bestimmte Patientengruppe reduziert werden.

Die Frage, in welcher Mindesthöhe den Maßregelvollzugspatienten ein Taschengeld ausbezahlt ist, ist danach zu beantworten, welcher Barbetrag in jedem Fall zur Verfügung stehen muss, um

den Betroffenen eine menschenwürdige, sich an den Zielen des Maßregelvollzugs zu orientierende Unterbringung zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Kammer können auch von einem Betrag von 44,33 EUR von einem Patienten, der keine oder nur Lockerungen auf dem Gelände erhält, kleinere persönliche Anschaffungen getätigt werden. Den erhöhten Bedürfnissen der Patienten mit weitergehenden Lockerungen wird dadurch Rechnung getragen, dass diese von der Taschengeldkürzung nicht betroffen sind. Aufgrund dieser vorgenommenen Differenzierung kann die Entscheidung des Staatsministeriums somit auch nicht als willkürlich angesehen werden. Auch der Vergleich mit dem Taschengeldanspruch der Strafgefangenen ist angebracht.

Es liegt auch kein Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz vor. In Zeiten haushaltsrechtlich allgemein angespannter Lage müssen sämtliche Empfänger staatlicher Leistungen in den verschiedensten Bereichen mit der Kürzung staatlicher Zuwendungen rechnen.

Im Ergebnis ist somit die Entscheidung des Bezirkskrankenhauses nicht zu beanstanden und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG, der Geschäftswert richtet sich nach §§ 60, 52 Abs. 1 GKG (Jahresbetrag der beantragten Taschengelderhöhung).

Eberhardt
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Landgericht Bayreuth
Bayreuth, den 29.12.2005



LH
Latta, JAng.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bayreuth
- Strafvollstreckungskammer -

B e l e h r u n g

Gegen diese gerichtliche Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde muß binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird.

Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift des Rechtspflegers des Landgerichts Bayreuth tun.

Zur Fristwahrung genügt es nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth eingeht.